Inklusion an Hochschulen und Zugang zum Arbeitsmarkt aus Perspektive des Reha-Rechts

Prof. Dr. iur. Dörte Busch,

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

diskussions forum
Rehabilitations- und Teilhaberecht
www.reha-recht.de

Gliederung

I. Hochschulen als Orte von Inklusion und des Zugangs zum Arbeitsmarkt
II. Maßgebliche Prinzipien des Reha-Rechts
III. Reha-Leistungen mit ihren Reha-Trägern

I. Hochschulen als Orte von Inklusion und des Zugangs zum Arbeitsmarkt

- Staatliche Hochschulen = Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Struktur ist auf die Hochschulbildung und Weiterbildung ausgerichtet mit vielfältigen Studienprogrammen (z.B. auch Zertifikatsprogramme)
- Studierende = größte (Status)Gruppe mit eigener Interessenvertretung AStA / Beauftragte für Studierende mit Behinderungen (Hochschulgesetze der Länder)
- Professor:innen, Mitarbeitende etc = eigene (Status)Gruppen mit eigenen Interessenvertretungen, insbesondere Schwerbehindertenvertretung (SGB IX), Inklusionsbeauftragter (SGB IX)

  Betriebs-/Personalrat

Ø 25,8
Jahre alt

Ø 8 %
Studierende mit Kind

Ø 82,7 %
Bekommt finanzielle Unterstützung von den Eltern

Ø 58 %
Kommt aus einer Akademikerfamilie

Ø 16 %
Studierende mit Beeinträchtgung

Ø 52,2 %
Lebt in einer Partnerschaft

Ø 34 Stunden
pro Woche werden für das Studium aufgewandt

Ø 79,5 %
Studiert in Präsenz an einer Universität

Ø 81,2 %
Studiert in Vollzeit

Ø 63 %
Geht arbeiten

Ø 410 €
Miete pro Monat

Quelle: *22. Sozialerhebung von 2021*

© SEVN.de / Deutsches Studierendenwerk

II. Maßgebliche Prinzipien des Reha-Rechts

Aufgabe des Reha-Rechts nach § 1 SGB IX:

- Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Studium, das sie gleichberechtigt absolvieren,
- auch um Benachteiligungen zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken, insbesondere bei der späteren Ausübung des von ihnen gewünschten Berufes
- Besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen

Ziel: volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

II. Maßgebliche Prinzipien des Reha-Rechts

§ 3 SGB IX Vorrang der Prävention:

Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Aufklärung, Beratung, Auskunft und Ausführung von Leistungen im Sinne des Ersten Buches sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern nach § 167 darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird.

§ 4 SGB IX Teilhabe-Leistungen für Studierende (Bewerber:innen)

•**Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit** zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten,

•die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den **Neigungen und Fähigkeiten** dauerhaft zu sichern

II. Maßgebliche Prinzipien des Reha-Rechts personenzentrierte Leistungserbringung

§ 8 SGB IX Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation … Rücksicht genommen

§ 104 SGB IX für Eingliederungshilfeträger Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles –Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum …

Maßgeblich für das Studium einschließlich Praktika / Labortätigkeiten und den Übergang in den Beruf

III. Reha-Leistungen mit ihren Reha-Trägern

Leistungen zur Teilhabe an Bildung: mit dem BTHG eigene Leistungsgruppe gemäß § 5 Nr. 4 SGB IX

Zuständiger Reha-Träger insbesondere Eingliederungshilfeträger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX

§ 75 Abs. 1 SGB IX: Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

- Hilfen zur Hochschulbildung und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

Anspruch gegen Eingliederungshilfeträger § 112 SGB IX mit der Konkretisierung, z.B. für Hilfsmittel und den Zugängen zum Masterstudium

III. Reha-Leistungen mit ihren Reha-Trägern

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: § 5 Nr. 2 SGB IX

Zuständiger Reha-Träger insbesondere Bundesagentur für Arbeit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX

Leistungsgesetze : SGB II/ §§ 19, 112 ff. SGB III Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen.

III. Reha-Leistungen mit ihren Reha-Trägern

§ 49 SGB IX: umfassendes Leistungsspektrum, das chronische Erkrankungen und psychische Beeinträchtigungen adressiert, zB.

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeits-/Praktikumsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung
- Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen
- Jobcoaching

III. Reha-Leistungen mit ihren Reha-Trägern

Herausforderungen beim Übergang Hochschule – Arbeitsmarkt:

- Leistungen der Bundesagentur für Arbeit müssen frühzeitig ansetzen, damit Studierende den Übergang auf den Arbeitsmarkt selbstbestimmt gestalten können
- Zusammenarbeit mit Beauftragten für Studierende mit Behinderungen, Studierendenwerk, Eingliederungshilfeträger, Praktikumsgeber / Arbeitgeber, ggf Integrationsamt / IFD

= Notwendigkeit vernetzter Strategien: Teilhabe/Gesamtplanverfahren

- Chancen der Digitalisierung nutzen, insbesondere bei Begleitung von Praktika / Praxisphasen

III. Reha-Leistungen mit ihren Reha-Trägern

Herausforderungen beim Übergang Hochschule – Arbeitsmarkt:

- Konkrete Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Bundesagentur für Arbeit müssen frühzeitig ansetzen, damit Studierende den Übergang auf den Arbeitsmarkt selbstbestimmt gestalten können
- Zusammenarbeit mit Beauftragten für Studierende mit Behinderungen, Studierendenwerk (insb. mit Beratungskompetenz) Eingliederungshilfeträger, Praktikumsgeber / Arbeitgeber mit seiner SBV, ggf Integrationsamt / IFD /

= Notwendigkeit vernetzter Strategien: Teilhabe/Gesamtplanverfahren

- Chancen der Digitalisierung nutzen, insbesondere bei Begleitung von Praktika / Praxisphasen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

doerte.busch@hwr-berlin.de

diskussions forum
Rehabilitations- und Teilhaberecht
www.reha-recht.de